

Polizeiverordnung.

betr. die Behandlung und das Verhalten der im Reich
eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen
polnischen Volkstums.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom
1.6.1931 (GSS.77) wird für den Umfang des Regie-
rungsbezirks Münster folgendes verordnet:

§ 1

Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen
Volkstums wird hiermit ein Ausgehverbot auferlegt, das
in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von
21 bis 5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März
die Stunden von 20 Uhr bis 6 Uhr umfaßt. Die Ortspolizei-
behörden sind berechtigt, von Fall zu Fall Ausnahmen
von dieser Bestimmung zuzulassen, soweit durch den Ar-
beitseinsatz andere Zeiten bedingt sind.

§ 2

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist den
Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums
bis auf die auf den Ortsbereich beschränkten Verkehrs-
mitteln nur nach vorheriger Einholung der schriftlichen
Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde gestat-
tet.

§ 3

Der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller,
kirchlicher und geselliger Art ist den Zivilarbeitern
und -arbeiterinnen polnischen Volkstums untersagt; für
die Seelsorge dieser Arbeitskräfte, insbesondere für die
Abhaltung besonderer Gottesdienste werden die erforder-
lichen Anordnungen getroffen.

§ 4

Der Besuch von Gaststätten wird den Zivilarbeitern
und -arbeiterinnen polnischen Volkstums untersagt.

Nach

Nach Bedarf werden ihnen von der zuständigen Ortspolizeibehörde Gaststätten einfacher Art für bestimmte Zeiten zum Besuche freigegeben. Diese Gaststätten sind durch ein Schild nach außen hin kenntlich zu machen. Nur der Besuch dieser von der Ortspolizeibehörde freigegebenen und, wie angegeben, gekennzeichneten Gaststätten ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums gestattet. Deutschen Volksgenossen ist in den für die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums festgesetzten Zeiten der Besuch dieser Gaststätten verboten.

§ 5

Arbeitgeber, denen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vermittelt sind, sind verpflichtet, ihnen zur Kenntnis kommende Zuwiderhandlungen dieser Arbeitskräfte gegen die für diese geltenden Anordnungen und jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 6

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird ein Zwangsgeld bis zu 150,- RM, für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit des Zwangsgeldes Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 5 kann auch gegen die Arbeitgeber Zwangshaft festgesetzt werden.

§ 7

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und mit dem 1. April 1945 außer Kraft.

Münster, den 17. April 1940.

Der Regierungspräsident.

gez. Klemm.